

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Annette Dämmer 563 389549 annette.daemmer@aph.wuppertal.de
	Datum:	09.09.2026
	Drucks.-Nr.:	VO/1106/26 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
24.09.2026	Haupt- und Personalausschuss	Empfehlung/Anhörung
28.09.2026	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
14.10.2026	Betriebsausschuss APH und KIJU	Entgegennahme o. B.
Festsetzung der Pflegesätze für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für die Einrichtungen Vogelsangstraße und Wuppertaler Hof für die Zeit vom 01.04.2026 bis 31.03.2027		

Grund der Vorlage

Gem. § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 27.04.2000 entscheidet der Rat der Stadt über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind.

Beschlussvorschlag

Die Vergütungssätze für den pflegebedingten Aufwand sowie Unterkunft und Verpflegung werden rückwirkend vom 1. April 2026 bis 31. März 2027 für die Einrichtungen Vogelsangstraße und Wuppertaler Hof gemäß Anlage neu festgesetzt.

Unterschrift

Annette Berg

Gea Kirchner

Begründung

Das 8. Kapitel Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung beinhaltet die Regelungen zur Finanzierung von vollstationären Pflegeeinrichtungen. Hiernach erhalten Pflegeeinrichtungen für die erbrachten Leistungen eine Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich medizinischer Behandlungspflege und sozialer Betreuung sowie ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Die einzelnen Vergütungskomponenten sind zwischen den am Pflegesatzverfahren beteiligten Parteien in Vergütungsverhandlungen zu vereinbaren. Verhandlungspartner sind die Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe einerseits und der Träger der einzelnen zugelassenen Pflegeeinrichtung andererseits.

Die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) aufgrund der Kostensteigerungen sowohl im Sach- als auch Personalaufwand Vergütungsverhandlungen für alle sechs städtischen Pflegeeinrichtungen mit der für Wuppertal zuständigen Pflegekasse und dem Träger der Sozialhilfe für den Zeitraum ab 01. April 2026 aufgenommen, um den Betrieb kostendeckend führen zu können.

Fristwährend ist dieser Antrag zum 17.02.2026 auf Basis einer pauschalen Anpassung für fünf Einrichtungen gestellt worden. Berechnungsgrundlage für die Pflegesatzverhandlungen waren jeweils die ab 01.04.2025 geltenden Heimentgelte und die nachweisbaren prospektiv zu erwartenden Kostensteigerungen. Die für den Zeitraum ab 01.04.2026 beantragten Erhöhungen sind im Wesentlichen auf Grund der Umsetzung des Neuen Personalbemessungsverfahrens, Tarifierhöhungen in 2026 sowie zusätzlicher Sachkostensteigerungen notwendig.

Mit Datum vom 27.08.2026 haben die Kostenträger inzwischen ein zweites, nachgebessertes Angebot mit Pauschalverhandlungsantrag für die Einrichtungen Vogelsangstraße und Wuppertaler Hof vorgelegt. Auf die Vorlage VO/104/26 wird verwiesen. Die finale Prüfung der Angebote für die beiden Einrichtungen Vogelsangstraße und Wuppertaler Hof hat ergeben, diese nun dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorzulegen. Die beabsichtigten und mit den Kostenträgern geeinten Erhöhungen der Vergütung für den pflegebedingten Aufwand sowie Unterkunft und Verpflegung für die v. g. Einrichtungen sind der Anlage 01 zu entnehmen.

Gem. § 4 Abs. der Betriebssatzung der APH Wuppertal beschließt der Rat der Stadt Wuppertal über die Festsetzung der Pflegesätze. Unter Beachtung des regulären Gremienlaufes der Beschlussvorlage würde damit der Rat der Stadt Wuppertal erst in seiner Sitzung am 16. November 2026 über die Festsetzung beschließen können. Für die APH hätte dies zur Folge, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Abrechnung der ab dem 01.04.2026 vereinbarten erhöhten Pflegesätze nicht erfolgen kann. Erst nach der Beschlussfassung durch den Rat Ende November wäre eine rückwirkende Abrechnung möglich. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass damit zwangsläufig Forderungsausfälle verbunden sind. Diese Forderungsausfälle gehen zunächst zu Lasten des Eigenbetriebes APH. Die Forderungsausfälle können im Rahmen künftiger Pflegesatzverhandlungen geltend gemacht und finden Berücksichtigung im Rahmen der festzusetzenden Pflegesätze. Die anerkannten Forderungsausfälle sind damit von künftigen Bewohnenden zu zahlen.

Vor diesem Hintergrund besteht besondere Eilbedürftigkeit, dass der Rat der Stadt Wuppertal bereits in seiner Sitzung am 28.09.2026 gem. § 4 Abs. der Betriebssatzung der APH Wuppertal über die Festsetzung der Pflegesätze ab 01.04.2026 beschließt um eine verursachungsgerechte Zuordnung der Forderungen sicherstellen zu können.

Die Investitionskosten, der Ausbildungsumlagebetrag sowie die Ausgleichsumlage gelten unabhängig von den Vergütungsvereinbarungen weiter.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung:

Die Vorlage ist klimaneutral.

Anlage

Anlage 01 – Gegenüberstellung